

BIT bietet maßgeschneiderte Dokumentationsvorlage



Neuwied (opm) - **Seit Beginn des Jahres müssen Vermittler und Berater ihre Arbeit umfangreich dokumentieren. Die neue Gesetzeslage unterscheidet sich für beide Gruppen deutlich.**

Gute gewissenhafte Berater haben schon immer mit dem Kunden über seine Vermögensverhältnisse, seine Erfahrungen mit Kapitalanlagen und seine Anlageziele gesprochen. Diese Pflichten sind jetzt für alle Vermittler und Berater gesetzlich definiert und festgeschrieben. Neu ist allerdings die Unterscheidung in Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater. Beide haben unterschiedliche Pflichten. Geregelt ist das in der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Finanzanlagevermittlervverordnung, kurz FinVermV, die neue Regelungen für sog. freie Finanzdienstleister im Bereich der Vermögensanlagenvermittlung in Anlehnung an das Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) schafft.

Grundsätzlich ebenfalls nichts Neues sind einzelne Bausteine einer sorgfältigen Beratung: Der Kunde muss wissen, mit wem er spricht, er muss über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte aufgeklärt werden, er muss redlich, eindeutig und nicht irreführend informiert werden und er muss schriftliche Informationen erhalten.

Anlageberatung und Anlagevermittlung unterscheiden sich deutlich

Will und soll der Kunde im Sinne des Gesetzes eine Anlageberatung erhalten, dann muss er dem Berater eine ganze Reihe von Fragen beantworten. Sie dienen dazu, dem Berater Klarheit darüber zu verschaffen, ob das Produkt für den Kunden geeignet ist.

Unter anderem, das ist in der Praxis oft der kritische Punkt, muss er seine finanziellen Verhältnisse insbesondere Einkommen, finanzielle Verpflichtungen und Vermögensverhältnisse offenlegen. In der Vergangenheit ließ man diesen Fragenkomplex oft unter den Tisch fallen, weil der Kunde sich schlicht geweigert hat, sich dem Berater zu offenbaren. In solchen Fällen aber kann keine Anlageberatung mehr stattfinden, das heißt, der Berater darf dem Kunden kein konkretes Kapitalanlageprodukt empfehlen.

Geringer sind die Informationspflichten bei der Anlagenvermittlung. Hier geht es im wesentlichen darum, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Umgang mit Geldanlagen zu erfragen. Die FinVermV spricht davon, dass geprüft werden muss, ob die Anlage angemessen ist. Auch hier kann der Kunde die Auskunft verweigern, es ist jedoch ausdrücklich verboten, den Kunden dazu zu verleiten. In allen Fällen muss der Kunde über die Zahlung von Provisionen aufgeklärt werden, am besten auf Euro und Cent genau.

Die Protokollierung bzw. Dokumentation ist unverzichtbar

Es gibt also vier unterschiedlich intensive Arten des Kundengesprächs beziehungsweise der Informationen über den Anleger: Die echte Anlageberatung mit umfangreicher Befragung des Kunden und Geeignetheitsprüfung, die Anlagevermittlung mit positiver oder negativer Angemessenheitsprüfung des Kunden und die Anlagenvermittlung ohne Angemessenheitsprüfung. In den beiden letzten Fällen kann ein Produkt vermittelt werden, jedoch muss der Kunde deutlich gewarnt werden. Alle Schritte der Beratung des Kunden, gleich zu welchem Ergebnis sie führen, müssen sauber schriftlich dokumentiert und archiviert werden.

BIT Treuhand hat in den vergangenen Monaten die Dokumentationsvorlagen vieler Vertriebspartner von Rechtsanwälten überprüfen lassen. Sie waren zum Teil fehlerhaft. Deshalb bietet BIT in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Martin Klein, Geschäftsführer des Branchenverbandes VOTUM, ihren Partnern eine auf ihre Beratungs- bzw. Vermittlungstätigkeit maßgeschneiderte Dokumentationsvorlage an. Die Übergangsfrist endet am 1. Juli 2013. Alle Berater und Vermittler müssen sich deshalb schnell um eine rechtssichere Dokumentation bemühen.

Autor: Sascha Sommer, Vorstand BIT Treuhand AG